



# **Satzung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)**

## **Unterbezirk Potsdam**

*Stand: 02.07.2023*

### **Inhalt**

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

§ 2 Gliederung

§ 3 Organe des Unterbezirks

§ 4 Unterbezirksparteitag

§ 5 Außerordentlicher Unterbezirksparteitag

§ 6 Unterbezirksvorstand

§ 7 Schiedskommission

§ 8 Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen

§ 9 Revisoren

§ 10 Ausgaben des Unterbezirks und Abgaben an den Unterbezirk

§ 11 Satzungsänderung

# Satzung des Unterbezirks Potsdam der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

## **§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet**

- (1) Der Unterbezirk Potsdam umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Unterbezirk Potsdam.
- (3) Sitz des Unterbezirks ist Potsdam.

## **§ 2 Gliederung**

- (1) Der Unterbezirk Potsdam gliedert sich in Ortsvereine.
- (2) Anzahl und Grenzen der Ortsvereine werden vom Unterbezirksvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit festgelegt. Vor Änderungen in der Gliederung des Unterbezirks sind die beteiligten Ortsvereine zu hören.
- (3) Die Ortsvereine können Ortsabteilungen bilden. Die Mitwirkungsrechte der Mitglieder im Ortsverein und dessen statutengemäße Pflichten bleiben davon unberührt.

## **§ 3 Organe des Unterbezirks**

Die Organe des Unterbezirks sind:

1. der Unterbezirksparteitag
2. der Unterbezirksvorstand

## **§ 4 Unterbezirksparteitag**

- (1) Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks.
- (2) Er setzt sich zusammen aus den in den Ortsvereinen in geheimer Abstimmung gewählten Delegierten. Die Delegiertenmandate werden nach dem Verhältnis der abgerechneten Mitgliederzahlen des letzten Kalenderjahres vor Einberufung des Parteitages auf die Ortsvereine verteilt. Auf je angefangene zehn Mitglieder entsendet der Ortsverein einen Delegierten. Der Unterbezirksvorstand kann mit

Einberufungsbeschluss von diesem Delegiertenschlüssel abweichen und ihn auf bis zu einem Delegierten je angefangene zwanzig Mitglieder erhöhen, soweit das zur Durchführung des Parteitages erforderlich ist.

(3) Mit beratender Stimme, soweit sie nicht von den Ortsvereinen delegiert sind, nehmen am Unterbezirksparteitag teil:

1. die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes,
2. die im Bereich der Stadt gewählten Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion, der SPD-Landtagsfraktion sowie die entsprechenden Abgeordneten des Europäischen Parlaments,
3. der Vorsitzende der SPD-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung,
4. die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften auf Unterbezirksebene,
5. der:die Geschäftsführer:in des Unterbezirks.

(4) Der Unterbezirksparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.

Anträge von Organisationsgliederungen, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen sind spätestens 6 Wochen vorher dem Parteivorstand einzureichen. Für Anträge des Parteivorstandes gilt dieselbe Frist. Die Anträge sind den Delegierten, Ortsvereinen und den Antragstellenden mit einer Stellungnahme der Antragskommission spätestens zwei Wochen vor dem Parteitag zuzusenden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Unterbezirksvorstand, in seiner Geschäftsordnung Regelungen zur frühzeitigen Planung und Kommunikation des jährlichen Parteitages zu treffen. Als frühzeitig wird ein Zeitraum von mindestens 8 Monaten vor geplanten Termin angesehen. Die Regelungen für den außerordentlichen Parteitag bleiben davon unberührt.

## **§ 5 Außerordentlicher Unterbezirksparteitag**

(1) Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden,

- auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine oder
- auf einen mit zwei Drittel Mehrheit gefassten Beschluss des Unterbezirksvorstands.

- (2) Die Einladung muss mindestens drei Wochen vorher mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.
- (3) Die Anträge müssen zu Händen der Unterbezirksgeschäftsstelle mindestens zwei Wochen vorher eingereicht werden und den Delegierten baldmöglichst zugestellt werden.

## **§ 6 Unterbezirksvorstand**

- (1) Die Leitung des Unterbezirks obliegt dem Unterbezirksvorstand. Er besteht aus:
  - a) dem oder der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau,
  - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden bzw. zwei im Falle einer Doppelspitze,
  - c) dem:der Schatzmeister:in und
  - d) bis zu zehn weiteren Mitgliedern (Beisitzer:innen).

Der Parteitag beschließt vor Beginn der Wahlen mit einfacher Mehrheit über die Zusammensetzung des Vorstands.

Unter den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes müssen Männer und Frauen mindestens zu 40 % vertreten sein. Die Geschlechterquote soll auch bei der Wahl der Stellvertreter:innen Berücksichtigung finden.

Der Unterbezirksvorstand gibt sich auf seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Vertretung des:der Unterbezirksvorsitzenden und die Aufgaben und Befugnisse des geschäftsführenden Unterbezirksvorstandes geregelt werden.

- (2) An den Sitzungen des Unterbezirksvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:
  1. die Vorsitzenden der Ortsvereine,
  2. die im Bereich der Stadt gewählten Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion, der SPD-Landtagsfraktion sowie die entsprechenden Abgeordneten des Europäischen Parlaments,
  3. die im Bereich der Stadt gewählten sozialdemokratischen Oberbürgermeister:in, Bürgermeister:in und Beigeordneten,
  4. die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften auf Unterbezirksebene.

- (3) Die Sitzungen des Unterbezirksvorstands sind parteiöffentlich. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung kann die Öffentlichkeit mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden.
- (4) Der:die Schatzmeister:in oder der:die Geschäftsführer:in sind, mit jeweils dem:der Vorsitzenden oder den Stellvertretern:innen zeichnungsberechtigt für die Konten des Unterbezirks. Der:die Schatzmeister:in führt Buch über Einnahmen und Ausgaben des Unterbezirks, er hat dabei die gesetzlichen Bestimmungen des Parteiengesetzes (PartG) und sonstige Regelungen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu beachten und einen schriftlichen Kassenbericht zu erstellen.
- (5) Der Unterbezirksvorstand kann von den Ortsvereinsvorständen und den Arbeitsgemeinschaften Berichte anfordern und Abrechnungen abverlangen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder und der:die Geschäftsführer:in haben das Recht an Zusammenkünften aller Parteikörperschaften beratend teilzunehmen.

## **§ 7 Schiedskommission**

- (1) Der Unterbezirksparteitag wählt die Schiedskommission des Unterbezirksvorstands.
- (2) Die Aufgaben richten sich nach dem Organisationsstatut (OrgStatut) und Wahlordnung (WO) der SPD in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8 Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise**

- (1) Arbeitsgemeinschaften, die für besondere Aufgaben auf Beschluss des Parteivorstandes in der SPD gebildet werden, können sich auf Unterbezirksebene organisieren. Für sie gelten die Grundsätze und Arbeitsrichtlinien, die der Parteivorstand erlässt.
- (2) Der Unterbezirksvorstand und die Ortsvereine sind verpflichtet, die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise zu unterstützen.
- (3) Der Unterbezirksvorstand kann Arbeitskreise, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, einrichten. Arbeitskreisen steht das Antrags- und Rederecht für den Parteitag zu.

## **§ 9 Revisoren:innen**

- (1) Der Unterbezirksparteitag wählt für die Amtszeit von zwei Jahren Revisoren:innen in ausreichender Anzahl, mindestens jedoch zwei. Sie dürfen weder Träger:innen anderer Parteiämter sein, noch in einem Dienstverhältnis zur SPD stehen.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsführung des Unterbezirks und der Ortsvereine wird spätestens jährlich von zwei Revisoren:innen geprüft. Sie erstatten der für die Wahl des:der Schatzmeister:in zuständigen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung einen Bericht.

## **§ 10 Ausgaben des Unterbezirks und Abgaben an den Unterbezirk**

- (1) Der geschäftsführende Unterbezirksvorstand erarbeitet jährlich einen Finanzplan.
- (2) Mitglieder des Unterbezirks, die aufgrund ihrer Parteizugehörigkeit öffentliche Ämter und Mandate wahrnehmen, haben von ihren Einnahmen aufgrund dieser Tätigkeit an den Unterbezirk Abgaben zu entrichten, deren Höhe durch eine Abgabenordnung geregelt wird.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Zu einer Änderung dieser Satzung ist ein Beschluss des Unterbezirksparteitags mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zum Parteitag angekündigt werden.

**Herausgeber:**

SPD-Unterbezirk Potsdam

Regine-Hildebrandt-Haus

Alleestraße 9

14469Potsdam

Tel.: 0331-73098372

Fax: 0331-73098501

E-Mail: [spd-ub.potsdam@spd.de](mailto:spd-ub.potsdam@spd.de)